

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 38 (1891)

32 (6.8.1891)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705569](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705569)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.=Preis 50 S

1891. Donnerstag, 6. August. №. 32.

Das nachstehende, in Gemäßheit der Bestimmungen der Art. 9 § 3 und 27 § 6 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 beschlossene und vom Großherzoglichen Staatsministerium bestätigte Statut XXXIV, betreffend Abänderung des Statuts XXI, betreffend das Feuerlösch- und Rettungswesen in der Stadtgemeinde Oldenburg, wird unter Hinweis darauf, daß nach Aufhebung des § 32 des Statuts XXI die Ministerialbekanntmachung vom 3. August 1876 im Stadtgebiet wieder voll in Kraft tritt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oldenburg, den 6. August 1891.

Der Stadtmagistrat.

Hoggemann.

Statut XXXIV

betreffend Abänderung des Statuts XXI, betreffend das Feuerlösch- und Rettungswesen in der Stadtgemeinde Oldenburg.

§ 1.

Das Statut XXI erhält die Bezeichnung „Statut XXI, betreffend das Feuerlösch- und Rettungswesen in der Stadt Oldenburg (engere Stadt).“

§ 2.

In dem Statut XXI wird die Ueberschrift: „I. Bestimmungen für die engere Stadt“, gestrichen.

§ 3.

Der mit „II. Bestimmungen für das Stadtgebiet“ überschriebene Abschnitt des Statuts XXI, enthaltend die §§ 32—35, wird gestrichen.

Vorstehende statutarische Anordnungen werden mit Höchster Genehmigung auf Grund des Artikels 9 § 3 der Gemeindeordnung bestätigt.

Oldenburg, 1891 Juli 29.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

gez. Jansen.



Bekanntmachung.

Nach dem Statut 34 für die Stadtgemeinde Oldenburg ist die Ministerialbekanntmachung vom 3. August 1876 für das Stadtgebiet wieder voll in Kraft getreten. Die Beaufsichtigung und Leitung des Feuerlöschwesens im Stadtgebiet ist demgemäß dem Rathsherrn Becker übertragen; derselbe wird in Verhinderungsfällen bei Bränden durch denjenigen Bezirksvorsteher vertreten, in dessen Bezirk der Brand stattfindet.

Jeder der den Ausbruch eines Feuers im Stadtgebiet bemerkt, hat für sofortige Kundmachung zu sorgen; dieselbe erfolgt durch die Auskündiger unter Benutzung von Handglocken.

Der Spritzenmeister, der Rohrführer und die Spritzenmannschaft haben sich sofort auf geschehene Aufforderung oder auf gegebenes Feuer-signal bei ihrer Spritze einzufinden.

Die übrigen Nothhilfspflichtigen, also alle gesunden männlichen Bewohner des Stadtgebiets im Alter von 18 bis 50 Jahren, haben sich zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe unverzüglich zur Brandstätte zu begeben und sich dort dem leitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

Die Feuereimer sind zur Brandstätte zu senden.

Oldenburg, den 10. August 1891.

Der Stadtmagistrat.

Roggemann.

Maßregeln in den Schulen zur Verhütung der Verbreitung der Schwindsucht.

Die „Deutsche Gemeinde-Zeitung“ vom 1. August d. J. theilt folgende Verfügung der Königlich Preussischen Regierung zu Schleswig mit, welche manches Beachtenswerthe enthält:

„Wir nehmen hierdurch Veranlassung, sämtliche Schulbehörden des Bezirks noch besonders auf die im Regierungs-Amtsblatt vom 2. Mai d. J. veröffentlichte öffentliche Belehrung unseres Regierungs- und Medizinalraths betreffend die Schwindsucht aufmerksam zu machen, da die dort angegebenen Vorsichtsmaßregeln für alle Volksschulen von besonderer Wichtigkeit sind. Es ergiebt sich aus dieser Belehrung, daß die Ansteckungskeime der Krankheit sich durch Verstäubung des aus kranken Lungen ausgestoßenen Auswurfes weiter verbreiten und daß daher durch Unschädlichmachung dieses Auswurfes der Uebertragung der Krankheit vorgebeugt werden kann. Dies ist dadurch zu erreichen, daß der Auswurf in Näpfen aufgefangen wird, aus welchen er in unschädlicher Weise fortgespült werden

kann, und daß in den betreffenden Räumen der Staub möglichst beseitigt, aber nicht trocken ausgekehrt wird. Zu dem ersteren Zwecke ist dafür zu sorgen, daß in jeder Schulstube mindestens ein zur Aufnahme des Auswurfes geeigneter Spucknapf ausgestellt wird und Lehrer wie Schulkinder dazu angehalten werden, dieses Gefäß zur Entleerung ihres Auswurfes zu benutzen. Brustkranke Lehrer werden sich mit besonderer Sorgfalt des Spucknapfes oder aber eines Dettweilerschen Fläschchens zu bedienen haben. Lungenkranke und öfter hustende Kinder werden vom Lehrer besonders zu beachten und in die Nähe des Spucknapfes zu setzen sein; auch ist denselben das Fernbleiben aus der Schule zum Zwecke längerer Kuren bereitwillig zu gestatten. Die Napfe müssen flach und groß (15 bis 25 Centimeter) sein, damit nicht leicht daneben gespuckt wird, und sind regelmäßig und häufig auf solche Art zu entleeren, daß der Auswurf feucht und deshalb unschädlich bleibt. In Betreff der Beseitigung des Staubes in den Schulräumen, deren gesundheitliche Bedeutung für die Schulkinder durch die Verhütung der Uebertragung der in dem Staube etwa enthaltenen Ansteckungskeime der Schwindsucht noch wesentlich gesteigert wird, ist bereits in unserer Verfügung vom 28. Oktbr. 1884 angeordnet, daß alle Schulzimmer täglich an den Werktagen ausgefegt und bei gehöriger Lüftung an allen Theilen von Schmutz und Staub befreit werden sollen. Da indes bei trockenem Fegen und Abwischen der Staub in schädlicher Weise aufgewirbelt und von dem einen Gegenstande auf den anderen übertragen wird, so ergänzen wir die obige Anordnung dahin, daß entweder vor dem täglichen Ausfegen der Schulräume der Fußboden der letzteren mit Wasser zu besprengen oder aber mit angefeuchtetem Sägemehl auszufegen, und daß das Abwischen der Wände und Utensilien stets mit angefeuchteten Tüchern oder Lappen zu bewerkstelligen ist. Wir ersuchen die Schulbehörden, das hiernach Erforderliche für alle Schulen ihres Aufsichtsbezirks zu veranlassen und die Herren Kreisschulinspektoren insbesondere, bei Gelegenheit ihrer Schulrevisionen nachdrücklich darauf zu halten, daß die zu erlassenden Anordnungen sorgfältig befolgt werden.“

Fernhaltung der Unerwachsenen von den Tanzlustbarkeiten und den Wirthshäusern.

Es dürfte zu erwägen sein, ob nicht in unserer Stadt ebenso, wie das seit einiger Zeit von der Großherzoglichen Regierung zu Gütin geschieht, den Wirthen bei Ertheilung der

Erlaubniß zur Abhaltung von Tanzereien und Bällen aufzugeben ist, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 *M*, Lehrburschen und Kinder so wenig im Wirthshause als auf dem Tanzboden zuzulassen, und dann von Zeit zu Zeit etwa folgende Bekanntmachung zu erlassen:

Bei Ertheilung der Erlaubniß zur Abhaltung von öffentlichen Tanzereien und Bällen Erwachsener wird (von der Regierung) den Wirthen 2c. unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 30 *M* die Verpflichtung auferlegt, Kinder und Lehrburschen zu den gedachten Vergnügungen nicht zuzulassen. Die Polizei ist angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu achten, und außerdem die unkonfirmirte Jugend auch aus der unmittelbaren Nähe der Tanzlokale während der Tanzlustbarkeiten der Erwachsenen fern zu halten.

Die Eltern, Lehrer und Lehrherren werden hierdurch aufgefordert, zur Durchführung dieser Anordnungen mitzuwirken.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

